



Statistisches Bundesamt

# Finanzen und Steuern



Fachserie 14

Reihe 9.2.1

Absatz von Bier

**November 1993**

*Statistisches Bundesamt  
Verlag für Wirtschaftsinformation*

**METZLER  
POESCHEL**

**Herausgeber:**

Statistisches Bundesamt, Wiesbaden, Gustav-Stresemann-Ring 11

**Postanschrift:**

Statistisches Bundesamt  
65180 Wiesbaden

**Zusammenstellung:**

Rechenzentrum der Bundesfinanzverwaltung  
bei der Oberfinanzdirektion Stuttgart  
Postfach 13 11 12

70069 Stuttgart

**Verlag:**

Metzler-Poeschel, Stuttgart

**Verlagsauslieferung:**

Hermann Leins GmbH & Co. KG

Postfach 11 52

72125 Kusterdingen

Telefon: 0 70 71 / 93 53 50

Telex: 7 262 891 mepo d

Telefax: 0 70 71 / 3 36 53

Erscheinungsfolge: monatlich

Erschienen im Januar 1994

Preis: DM 2,70

Bestellnummer: 2140921 - 93111

© Statistisches Bundesamt, Wiesbaden 1994

Vervielfältigung – außer für gewerbliche Zwecke – mit Quellenangabe gestattet.

Umweltfreundliches Papier aus 100 % Altpapier

## Inhalt

Seite

### Textteil

#### Informationen über rechtliche und methodische Änderungen

1. Neues Biersteuerrecht ab 1993 .....	4
2. Statistik ab 1993 .....	5

### Bundesergebnis

1 Bierabsatz im November.....	6
2 Bierabsatz Januar bis November .....	6

### Länderegebnisse

3 Bierabsatz insgesamt .....	7
4 Steuerpflichtiger Bierabsatz .....	7
5 Steuerfreier Bierabsatz im November.....	8
6 Steuerfreier Bierabsatz Januar bis November .....	8
7 Bierabsatz nach Steuerklassen im November .....	9
8 Bierabsatz nach Steuerklassen Januar bis November .....	9

Angaben für die Bundesrepublik Deutschland nach dem Gebietsstand seit dem 3.10.1990

### Zeichenerklärung

- = nichts vorhanden

. = Zahlenwert unbekannt oder geheimzuhalten

0 = weniger als die Hälfte von 1 in der letzten besetzten Stelle, jedoch mehr als nichts

x = Tabellenfach gesperrt, weil Aussage nicht sinnvoll

### Abkürzungen

hl = Hektoliter

Abweichungen in den Summen durch Runden der Zahlen

## Informationen über rechtliche und methodische Änderungen

### 1. Neues Biersteuerrecht ab 1993

Mit Beginn des EG-Binnenmarktes zum 1. Januar 1993 sind zahlreiche Rechtsänderungen im Verbrauchsteuerbereich erfolgt. Ab diesem Zeitpunkt ist das neue Biersteuergesetz 1993 [Art. 2 des Gesetzes zur Anpassung von Verbrauchsteuer- und anderen Gesetzen an das Gemeinschaftsrecht sowie zur Änderung anderer Gesetze (Verbrauchsteuer-Binnenmarktgesetz) vom 21. Dezember 1992 (BGBl. I S. 2150)] in Kraft getreten. Die wesentlichen Regelungen sind:

Bier im Sinne des Biersteuergesetzes sind die Erzeugnisse der Position 2203 der Kombinierten Nomenklatur (KN) sowie Mischungen von Bier mit nicht-alkoholischen Getränken, die der Position 2206 der KN zuzuordnen sind. Bier mit einem Alkoholgehalt von 0,5 % Volumen oder weniger (Alkoholfreie Biere, Malztrunk) ist nicht mehr Steuergegenstand.

Die Begriffe Einfachbier, Schankbier, Vollbier und Starkbier wird es künftig nicht mehr geben. Dafür wird das Bier nach Grad Plato in Steuerklassen eingeteilt. Grad Plato ist der Stammwürzegehalt des Bieres in Gramm je 100 g Bier, wie er sich aus dem im Bier vorhandenen Alkohol- und Extraktgehalt errechnet. Die Biersteuer beträgt für einen Hektoliter Bier 1,54 DM je Grad Plato. Die Mengentabelle des alten Biersteuergesetzes, die kleineren Brauereien einen Nachteilsausgleich verschaffen soll, bleibt im Prinzip erhalten, wird künftig jedoch nur unabhängigen Brauereien mit weniger als 200 000 Hektoliter Jahresausstoß gewährt. Als unabhängig gilt eine Brauerei dann, wenn sie rechtlich und wirtschaftlich von einer anderen Brauerei unabhängig ist, Betriebsräume benutzt, die räumlich von anderen Brauereien getrennt sind, und Bier nicht unter Lizenz braut.

Der Steuersatz ermäßigt sich für im Brauverfahren hergestelltes Bier aus unabhängigen Brauereien mit einer Gesamtjahreserzeugung von weniger als 200 000 hl Bier in Stufen von 1 000 zu 1 000 hl gleichmäßig

- auf 75 % bei einer Jahreserzeugung von 40 000 hl,
- auf 70 % bei einer Jahreserzeugung von 20 000 hl,

- auf 60 % bei einer Jahreserzeugung von 10 000 hl,
- auf 50 % bei einer Jahreserzeugung von 5 000 hl.

Unter 5 000 hl bleibt der ermäßigte Steuersatz von 50 % unverändert.

Nach wie vor von der Steuer befreit ist der Haustrunk, allerdings nur wenn er von Brauereien an ihre Angestellten und Arbeiter **u n t e r g e l t l i c h** abgegeben wird.

Die wohl bedeutendste Neuregelung des neuen Biersteuergesetzes besteht in der Zulassung von Steuerlagern und der Beförderung des Bieres zwischen den Steuerlagern im Wege des Steueraussetzungsverfahrens. Bislang entstand die Biersteuerpflicht dann, wenn das Bier die Brauerei verließ. Künftig entsteht die Biersteuerpflicht dann, wenn Bier aus dem Steuerlager entfernt wird, ohne daß sich ein weiteres Steueraussetzungsverfahren anschließt. Nicht nur Brauereien können Steuerlager unterhalten, auch Großhändler, ausländische Exporteure oder gewerbliche Lagerhalter dürfen dies tun. Auch der Verkehr zwischen Steuerlagern im Inland und Steuerlagern in anderen EG-Mitgliedstaaten ist unter Steueraussetzung möglich. Begrifflich unterscheidet das Biersteuergesetz 1993 zwischen Herstellungsbetrieben und Bierlagern, die beide Steuerlager sind.

Neu ist die Regelung, daß Betriebe, die bisher Bier im internen gemeinschaftlichen Versandverfahren (T 2) aus anderen Mitgliedstaaten bezogen haben, künftig als sog. berechnete Empfänger, die keine Steuerlager unterhalten, Bier aus Steuerlagern anderer EG-Mitgliedstaaten unter Steueraussetzung beziehen können. In diesem Fall entsteht die Steuerpflicht durch die Aufnahme des Bieres in den Betrieb des berechtigten Empfängers.

Wie bisher gelten bei Einfuhren aus Drittländern, also aus Nicht-EG-Mitgliedstaaten, die Zollvorschriften sinngemäß für die Entstehung der Steuer. Neu ist jedoch, daß Bier auf Antrag auch im Anschluß an die Überführung in den zollrechtlichen freien Verkehr unter Steueraussetzung in ein anderes Steuerlager oder in Betriebe von Erlaubnisinhabern nach § 10 BierStG (steuerfreie Herstellung von Essig, Arzneimitteln usw.) verbracht werden darf.

Bier darf aus einem Steuerlager unter Steuer-  
aussetzung aus dem Gebiet der EWG ausge-  
führt werden. Wird Bier über andere Mitglied-  
staaten ausgeführt, ist grundsätzlich das inner-  
gemeinschaftliche Stauerversandverfahren an-  
zuwenden.

Bier kann auch aus dem freien Verkehr eines  
Mitgliedstaates zu gewerblichen Zwecken be-  
zogen werden; in diesem Fall entsteht die  
Steuer dadurch, daß der Bezieher das Bier im  
Steuergebiet in Empfang nimmt bzw. in das  
Steuergebiet verbringt.

Bier, das eine Privatperson für ihren Bedarf in  
einem anderen Mitgliedstaat im freien Verkehr  
erwirbt und selbst in das Steuergebiet ver-  
bringt, ist steuerfrei. Bei der Beurteilung, ob  
private oder gewerbliche Zwecke vorliegen,  
sind nähere, im Gesetz beschriebene Umstände  
zu berücksichtigen.

Bier kann auch im Wege des Versandhandels  
über die Grenzen des Steuergebietes in bzw.  
von andere(n) Mitgliedstaaten verbracht wer-  
den. Versandhandel liegt vor, wenn Bier aus  
dem freien Verkehr eines Mitgliedstaates an  
Privatpersonen in andere Mitgliedstaaten ge-  
liefert wird. Im Falle des Bezugs entsteht die  
Steuer mit der Auslieferung des Bieres an die  
Privatperson im Steuergebiet.

## 2. Statistik ab 1993

Weil der Ausstoß der Brauereien neben der Ei-  
genproduktion auch Bezüge aus dem nationalen  
Bereich, aus anderen EU-Mitgliedstaaten und  
Importe aus Drittstaaten enthalten kann, ohne  
daß bei der Versteuerung zu normalen  
Steuersätzen nach diesen Merkmalen differen-  
ziert wird, kann nicht mehr wie bisher der Bier-  
ausstoß der Brauereien, sondern nur noch der

Bierabsatz der Steuerlager (Herstellungsbe-  
triebe und Bierlager) ohne den unversteuerten  
Absatz im nationalen Steuergebiet angegeben  
werden.

Der Bierabsatz setzt sich wie folgt zusam-  
men:

- selbst hergestelltes Bier (nur bei einem Her-  
stellungsbetrieb),
- von einem anderen Steuerlager  
(Herstellungsbetrieb oder Bierlager) im Steu-  
ergebiet steuerfrei aufgenommenes Bier,
- von einem Steuerlager in anderen Mit-  
gliedstaaten aufgenommenes Bier,
- aus Drittländern importiertes Bier.

Es wird nicht mehr zwischen ober- und unter-  
gärgem Bier unterschieden.

Die Biergattungen (Einfach-, Schank-, Voll-  
und Starkbier) sind entfallen; an ihre Stelle  
sind Steuerklassen (Grad Plato) getreten.

Alkoholfreie Biere sind von der Steuer freige-  
stellt und können von der Statistik künftig  
nicht mehr erfaßt werden.

Die Unterscheidung nach Gebindearten ist  
ebenso entfallen wie die (freiwillige) Angabe  
über Einweggebände.

Lieferungen an ausländische Streitkräfte wer-  
den nicht mehr separat ausgewiesen; sie sind  
unter dem steuerfreien Bierabsatz in Drittlän-  
der mit enthalten.

Wegen der erheblichen rechtlichen und metho-  
dischen Änderungen sind die Ergebnisse mit  
denen der Vorjahre nicht mehr vergleichbar.  
Aus diesem Grund bleiben im Berichtsjahr  
1993 die Spalten mit den Vorjahreswerten und  
den Veränderungsraten leer. Erst ab 1994 wer-  
den wieder Vergleichswerte zur Verfügung  
stehen.

1 Bierabsatz im November

Gegenstand der Nachweisung	November 1993		November 1992		Veränderung in %
	hl	%	hl	%	
Insgesamt	8 705 056	100,0			
Bier der Steuerklassen					
1 bis 6	1 260	0,0			
7	106 567	1,2			
8	4 423	0,1			
9	29 918	0,3			
10	13 771	0,2			
11	6 936 314	79,7			
12	1 347 230	15,5			
13	152 929	1,8			
14 und darüber	112 640	1,3			
Versteuert	8 180 263	94,0			
Steuerfrei	524 793	6,0			
in EG-Länder	312 074	59,5			
in Drittländer u. a.	182 728	34,8			
als Haustrunk	29 989	5,7			

2 Bierabsatz Januar - November

Gegenstand der Nachweisung	Jan. 93 - Nov. 93		Jan. 92 - Nov. 92		Veränderung in %
	hl	%	hl	%	
Insgesamt	102 324 305	100,0			
Bier der Steuerklassen					
1 bis 6	14 818	0,0			
7	1 358 467	1,3			
8	83 146	0,1			
9	342 721	0,3			
10	171 328	0,2			
11	81 719 102	79,9			
12	16 337 575	16,0			
13	1 546 768	1,5			
14 und darüber	750 375	0,7			
Versteuert	95 858 327	93,7			
Steuerfrei	6 465 977	6,3			
in EG-Länder	3 605 599	55,8			
in Drittländer u. a.	2 505 796	38,8			
als Haustrunk	354 581	5,5			

### 3 Bierabsatz nach Ländern

Land	Bierabsatz insgesamt		Veränderung in %	Bierabsatz insgesamt		Veränderung in %
	November			Januar bis November		
	1993	1992		1993	1992	
	hl			hl		
Baden- Württemberg	760 242			8 956 185		
Bayern	1 945 961			23 983 111		
Berlin/ Brandenburg	362 077			4 178 557		
Hessen	467 368			5 765 090		
Mecklenburg- Vorpommern	133 977			1 638 923		
Niedersachsen/ Bremen	741 344			8 815 208		
Nordrhein- Westfalen	2 424 892			27 567 678		
Rheinland- Pfalz/Saarl.	661 277			8 204 030		
Sachsen	480 807			5 067 564		
Sachsen-Anhalt	118 181			1 307 979		
Schleswig-Hol- stein/Hamburg	462 691			5 068 794		
Thüringen	146 232			1 771 181		
Deutschland	8 705 056			102 324 305		

### 4 Steuerpflichtiger Bierabsatz nach Ländern

Land	Steuerpfl. Bierabsatz		Veränderung in %	Steuerpfl. Bierabsatz		Veränderung in %
	November			Januar bis November		
	1993	1992		1993	1992	
	hl			hl		
Baden- Württemberg	743 029			8 716 371		
Bayern	1 859 890			22 828 266		
Berlin/ Brandenburg	359 690			4 116 615		
Hessen	458 405			5 609 424		
Mecklenburg- Vorpommern	125 607			1 530 257		
Niedersachsen/ Bremen	564 244			6 833 662		
Nordrhein- Westfalen	2 343 092			26 442 744		
Rheinland- Pfalz/Saarl.	625 958			7 680 694		
Sachsen	479 520			5 043 208		
Sachsen-Anhalt	117 284			1 265 735		
Schleswig-Hol- stein/Hamburg	358 186			4 031 180		
Thüringen	145 352			1 760 166		
Deutschland	8 180 263			95 858 327		

5 Steuerfreier Bierabsatz im November

hl

Land	Steuerfreier Bierabsatz					
	in EG-Länder		in Drittländer u. a.		als Haustrunk	
	1993	1992	1993	1992	1993	1992
Baden- Württemberg	5 625		9 376		2 211	
Bayern	36 866		33 893		15 310	
Berlin/ Brandenburg	.		.		481	
Hessen	.		.		2 103	
Mecklenburg- Vorpommern	.		.		249	
Niedersachsen/ Bremen	.		.		1 043	
Nordrhein- Westfalen	57 322		20 473		4 004	
Rheinland- Pfalz/Saarl.	27 361		5 951		2 005	
Sachsen	.		.		1 148	
Sachsen-Anhalt	.		.		285	
Schleswig-Hol- stein/Hamburg	89 535		14 423		546	
Thüringen	.		.		599	
Deutschland	312 074		182 728		29 989	

6 Steuerfreier Bierabsatz Januar bis November

hl

Land	Steuerfreier Bierabsatz					
	in EG-Länder		in Drittländer u. a.		als Haustrunk	
	1993	1992	1993	1992	1993	1992
Baden- Württemberg	105 461		106 993		27 358	
Bayern	484 460		492 666		177 717	
Berlin/ Brandenburg	.		.		6 149	
Hessen	.		.		23 414	
Mecklenburg- Vorpommern	.		.		2 975	
Niedersachsen/ Bremen	.		.		13 420	
Nordrhein- Westfalen	794 885		283 762		46 285	
Rheinland- Pfalz/Saarl.	422 474		75 422		25 438	
Sachsen	.		.		14 594	
Sachsen-Anhalt	.		.		3 988	
Schleswig-Hol- stein/Hamburg	.		.		6 333	
Thüringen	.		.		6 906	
Deutschland	3 605 599		2 505 796		354 581	



7 Bierabsatz nach Steuerklassen im November

hl

Land	Steuerklassen					
	bis 9		10 bis 13		14 und darüber	
	1993	1992	1993	1992	1993	1992
Baden- Württemberg	11 135		743 326		5 781	
Bayern	61 641		1 858 245		26 074	
Berlin/ Brandenburg	3 042		346 175		12 859	
Hessen	8 942		452 073		6 352	
Mecklenburg- Vorpommern	.		120 744		.	
Niedersachsen/ Bremen	10 927		726 562		3 854	
Nordrhein- Westfalen	20 483		2 402 664		1 744	
Rheinland- Pfalz/Saarl.	10 641		645 295		5 339	
Sachsen	8 047		454 100		18 659	
Sachsen-Anhalt	.		110 915		.	
Schleswig-Hol- stein/Hamburg	5 029		452 639		5 022	
Thüringen	1 936		137 502		6 794	
Deutschland	142 169		8 450 245		112 640	

8 Bierabsatz nach Steuerklassen Januar bis November

hl

Land	Steuerklassen					
	bis 9		10 bis 13		14 und darüber	
	1993	1992	1993	1992	1993	1992
Baden- Württemberg	151 163		8 775 306		29 715	
Bayern	707 347		23 033 548		242 215	
Berlin/ Brandenburg	82 770		4 045 158		50 628	
Hessen	109 968		5 640 360		14 762	
Mecklenburg- Vorpommern	.		1 541 973		.	
Niedersachsen/ Bremen	174 969		8 568 316		71 922	
Nordrhein- Westfalen	253 833		27 283 186		30 659	
Rheinland- Pfalz/Saarl.	143 607		8 044 752		15 669	
Sachsen	88 527		4 889 797		89 239	
Sachsen-Anhalt	.		1 269 437		.	
Schleswig-Hol- stein/Hamburg	57 528		4 960 895		50 369	
Thüringen	24 041		1 722 042		25 097	
Deutschland	1 799 154		99 774 774		750 375	



# Fachserie 14: Finanzen und Steuern

## Reihe 1: Haushaltsansätze

Reihe eingestellt (es wird jährlich nur noch eine Kommentierung in „Wirtschaft und Statistik“ veröffentlicht).

## Reihe 2: Vierteljährliche Kassenergebnisse der öffentlichen Haushalte

Der vierteljährliche Bericht gliedert die kassenmäßigen Ausgaben und Einnahmen von Bund, Lastenausgleichsfonds, ERP-Sondervermögen, Ländern, Gemeinden und Gemeindeverbänden nach Arten und Körperschaftsgruppen. Darüber hinaus werden die Ausgaben für Baumaßnahmen nach ausgewählten Aufgabenbereichen aufgeschlüsselt; die kassenmäßigen Steuereinnahmen und der Schuldenstand der Gebietskörperschaften sind in gesonderten Übersichten dargestellt.

In dem Bericht für das 2., 3. und 4. Vierteljahr werden auch kumulierte Ergebnisse (Halbjahr, Dreivierteljahr, Jahr) veröffentlicht.

## Reihe 3: Rechnungsergebnisse

In dieser Reihe erscheinen jährlich nach Aufgabenbereichen, Ausgabe-/Einnahmearten und Ländern gegliederte Berichte über die Rechnungsergebnisse

des öffentlichen Gesamthaushalts (Reihe 3.1), und der kommunalen Haushalte (Reihe 3.3).

Daneben erfolgt für einzelne wichtige Aufgabenbereiche eine tiefere funktionale Aufgliederung der Jahresrechnungsergebnisse der öffentlichen Haushalte, und zwar für

Bildung, Wissenschaft und Kultur (Reihe 3.4), Soziale Sicherung und Gesundheit, Sport, Erholung (Reihe 3.5).

Ergebnisse der Hochschulfinanzstatistik werden in der Fachserie 11 „Bildung und Kultur“, Reihe 4.5 „Finanzen der Hochschulen“ veröffentlicht.

## Reihe 4: Steuerhaushalt

Die vierteljährlichen Berichte (4. Vierteljahr mit Jahresergebnis) enthalten Angaben über die kassenmäßigen Steuereinnahmen des Bundes, der Länder und der Gemeinden und Gemeindeverbände nach Ländern und Steuerarten sowie über die Verteilung im Rahmen des Steuerverbundes. Zum Jahresergebnis werden ergänzend methodische Erläuterungen mit Hinweisen auf Zahlungsweise, Zahlungstermine und Tarife der ergiebigsten Steuern gebracht.

## Reihe 4.S: Sonderbeiträge

### Reihe 4.S.1: Kassenmäßige Steuereinnahmen 1977 bis 1987

Dieser Bericht enthält für die Jahre 1977 bis 1987 nach Ländern gegliederte Angaben über das jährliche Aufkommen an Einzelsteuern und deren Verteilung auf die Körperschaften

Bund, (Europäische Gemeinschaften) Länder und Gemeinden/ Gv. Für den gemeindlichen Bereich sind die Daten darüber hinaus nach kreisfreien Städten, kreisangehörigen Gemeinden und Landkreisen unterteilt. In langen Reihen wird ein Überblick über die Einnahmeentwicklung seit 1950 gegeben.

## Reihe 5: Schulden der öffentlichen Haushalte

In der jährlichen Veröffentlichung werden Angaben über den Stand der Schulden von Bund, Lastenausgleichsfonds, ERP-Sondervermögen, Ländern, Gemeinden, Gemeindeverbänden, Zweckverbänden und sonstigen juristischen Personen zwischengemeindlicher Zusammenarbeit nach Arten und Fälligkeit sowie über Bürgschaften, Garantien und sonstige Gewährleistungen dieser Körperschaften gebracht. Außerdem werden die Schuldenaufnahmen und Tilgungen nachgewiesen.

## Reihe 6: Personal des öffentlichen Dienstes

Die jährliche Veröffentlichung enthält Angaben über die Zahl der Beschäftigten am Stichtag 30. Juni bei Bund, Ländern, Gemeinden und Gemeindeverbänden, kommunalen Zweckverbänden, der Deutschen Bundes-/Reichsbahn und der Deutschen Bundespost (unmittelbarer öffentlicher Dienst); bei der Bundesanstalt für Arbeit, den Sozialversicherungsträgern und den Trägern der Zusatzversorgung von Bund, Ländern und Gemeinden/ Gemeindeverbänden (mittelbarer öffentlicher Dienst), sowie bei rechtlich selbständigen Einrichtungen für Wissenschaft, Forschung und Entwicklung des öffentlichen oder privaten Rechts, die auf Dauer überwiegend öffentlich finanziert werden, sofern die Zuwendungen den Betrag von 300 000 DM jährlich übersteigen, und rechtlich selbständigen öffentlichen Versorgungs-, Entsorgungs- und Verkehrsunternehmen.

Ab 1986 wird das Personal jährlich nach Art, Umfang und Dauer des Dienstverhältnisses, Aufgabenbereich, Geschlecht, Laufbahngruppe, Einstufung und Alter erfaßt. Über die Empfänger von Versorgungsbezügen nach Beamten-/Soldatenversorgungsrecht und nach beamtenrechtlichen Grundsätzen werden für Bund und Länder Eckzahlen dargestellt. In jedem dritten Jahr werden zusätzlich die ehemaligen Besoldungsgruppen erfaßt, in jedem sechsten Jahr der kommunale Bereich.

## Reihe 7: Einkommen- und Vermögensteuer

In dreijährlicher Folge werden – unter Auswertung der steuerlichen Veranlagungsergebnisse – folgende Steuerstatistiken herausgegeben:

### 7.1 Einkommensteuer

Der Bericht gibt Aufschlüsse über die Höhe und Struktur der Einkünfte, die Besteuerung des erfaßten Einkommens sowie über Sonderausgaben, außergewöhnliche Belastungen und Sondervergünstigungen der zur Einkommensteuer veranlagten natürlichen Personen. Ferner sind die Einkünfte aller Lohn- und Einkommensteuerpflichtigen in einer steuerlichen Einkommenspyramide dargestellt. Daneben werden aufgrund einheitlicher Gewinnfeststellung die Einkünfte und Sondervergünstigungen von Personengesellschaften/ Gemeinschaften nachgewiesen.

# Fachserie 14: Finanzen und Steuern

## 7.2 Körperschaftsteuer

Die Veröffentlichung gibt einen Überblick über Höhe, Verteilung und Besteuerung des steuerlich erfaßten Einkommens der Körperschaften. Das Einkommen und die Steuerschuld der Körperschaftsteuerpflichtigen werden u.a. in der Gliederung nach Rechtsformen, Größenklassen des Gesamtbetrags der Einkünfte und im 6-jährigen Turnus nach Wirtschaftszweigen bis einschließlich 1977 (ab 1983 siehe Reihe 7. S. 1) veröffentlicht.

## 7.3 Lohnsteuer

Die Angaben in dieser Veröffentlichung beziehen sich auf den Bruttolohn und die Lohnsteuer der veranlagten und nichtveranlagten Lohnsteuerpflichtigen in der Gliederung nach Größenklassen des Bruttolohns und der Einkünfte aus nichtselbständiger Arbeit, Steuerklassen und Geschlecht.

## 7.4 Vermögensteuer

Die Veröffentlichung (Erscheinungsfolge: 3jährlich) enthält Angaben über Zusammensetzung und Höhe des Vermögens der zur Vermögensteuer veranlagten Steuerpflichtigen. Die Schichtung des Vermögens wird für die natürlichen Personen u.a. in Verbindung mit ihrer Beteiligung am Erwerbsleben und der Haushaltsgröße der Veranlagungsgemeinschaft dargestellt, für die nichtnatürlichen Personen in Verbindung mit Rechtsformen.

## 7.5 Einheitswerte

### 7.5.1 Einheitswerte der gewerblichen Betriebe

Der in 3jähriger Folge erscheinende Bericht vermittelt einen Einblick in Umfang und Struktur des bewerteten Betriebsvermögens. Auf der Grundlage der Vermögensaufstellung zur Ermittlung des Einheitswerts des gewerblichen Betriebs oder des einem freien Beruf dienenden Vermögens wird der nach bewertungsrechtlicher Abgrenzung festgestellte Vermögens- und Kapitalaufbau in tiefer Gliederung nach Wirtschaftszweigen sowie nach Rechtsformen und Einheitswertgruppen nachgewiesen.

## Reihe 7. S: Sonderbeiträge

### 7.S.1: Wirtschaftliche Gliederung der Einkommen- und Körperschaftsteuerpflichtigen

Diese Veröffentlichung (Erscheinungsfolge: 6jährlich) enthält Angaben über die steuerlichen Einkünfte und die Einkommen- und Körperschaftsteuer von natürlichen Personen und Personengesellschaften/Gemeinschaften aus der Einkommensteuerstatistik sowie von juristischen Personen aus der Körperschaftsteuerstatistik nach Wirtschaftsbereichen.

## Reihe 8: Umsatzsteuer

Die zweijährlich erscheinende Veröffentlichung enthält Angaben über Steuerpflichtige, steuerbaren Umsatz und Umsatzsteuer in tiefer Gliederung nach Wirtschaftszweigen, z.T. kombiniert mit Umsatzgrößenklassen und Rechtsformen. Ferner werden u.a. Angaben über steuerfreie und steuerpflichtige Umsätze (nach Art der Steuersätze), über Umsatzsteuer vor Abzug der Vorsteuer und abziehbare Vorsteuer gemacht. Darüber hinaus erfolgt der Nachweis der Steuerpflichtigen, des Umsatzes und der Umsatzsteuer nach kreisfreien Städten und Landkreisen.

## Reihe 9: Verbrauchsteuern

### 9.1 Tabaksteuer

**9.1.1 Absatz von Tabakwaren**(vierteljährlich). Im Bericht für das 4. Vierteljahr wird auch das Jahresergebnis veröffentlicht.

**9.1.2 Tabakgewerbe** (jährlich). Mit einem Überblick über Herstellung, Einfuhr und Absatz von Tabakwaren.

### 9.2 Biersteuer

**9.2.1 Absatz von Bier** (monatlich). In dem Bericht für Dezember wird auch das Ergebnis für das Kalenderjahr veröffentlicht.

**9.2.2 Brauwirtschaft** (jährlich). Mit Angaben über Braustätten und ihre Erzeugung.

### 9.3 Mineralölsteuer

Der jährlich erscheinende Bericht bringt Nachweisungen über die versteuerten Mengen und die Verwendung von steuerbegünstigtem Mineralöl.

### 9.4 Branntweinmonopol

In jährlicher Folge werden Brennereien, Alkoholerzeugung und -absatz, Ein- und Ausfuhr von Branntwein und Branntweinerzeugnissen sowie Einnahmen aus dem Branntweinmonopol nachgewiesen.

### 9.5 Schaumweinsteuer

Der Jahresbericht enthält Angaben über die Schaumweinersteller, ihren Absatz sowie über das Steuersoll.

## Reihe 10: Realsteuern

### 10.1 Realsteuervergleich

Der jährliche Bericht umfaßt Angaben über Istaufkommen, Grundbeträge, gewogene Durchschnittshebesätze und Hebesatzsteuerung bei den einzelnen Realsteuern sowie über den Gemeindeanteil an der Einkommensteuer und die an Bund und Länder abgeführte Gewerbesteuerumlage. Außerdem werden Steuerkraftberechnungen für die einzelnen kreisfreien Städte, die kreisangehörigen Gemeinden mit 50 000 Einwohnern und mehr und die nach Landkreisen zusammengefaßten kreisangehörigen Gemeinden veröffentlicht.



STATISTISCHES BUNDESAMT  
GUSTAV-STRESEMANN-RING 11  
65189 WIESBADEN

Veröffentlichungen und Prospekte sind durch den Verlag METZLER-POESCHEL, Verlagsauslieferung Hermann Leins, Postfach 11 52, 72125 Kusterdingen, erhältlich.